

Ländliche Entwicklung – nationale Strukturförderung im europäischen Kontext*

Joachim Thomas

Zusammenfassung

Die Instrumente der europäischen Strukturförderung für ländliche Bereiche werden dargestellt und hinsichtlich ihrer Vorgaben durch die Europäische Union analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Mitgliedstaaten in den Entwicklungsprogrammen auf der Grundlage der VO EG 1257/1999 nahezu unbeschränkte inhaltliche Gestaltungsfreiheit hatten und auch tatsächlich wahrgenommen haben. Die Gemeinschaftsinitiativen LEADER und INTERREG bringen methodisch frischen Wind in die deutsche Planungs- und Verwaltungspraxis. Die integrale Flurbereinigung erweist sich als ein zentrales Instrument für eine regionale Strukturförderung in den ländlichen Bereichen.

Summary

Instruments of the European development policy for rural areas are demonstrated and analyzed concerning corner pillars by the European Union. It will be shown that on the background of VO EG 1257/1999 the members of the Union had nearly unbounded liberty in the configuration of their development programs in substance and have also made use of it in deed. The Community Initiatives LEADER and INTERREG bring methodologically fresh air in the German planning and administration practice. The integrated land consolidation turns out to be the central instrument for a regional structure improvement for rural areas.

1 Einführung

Europa wird immer konkreter, kommt immer dichter an den einzelnen Bürger heran und bringt »Unbehaglichkeit« in das bis dato »gemütliche bundesdeutsche Wohnzimmer«. Der EURO ist unausweichlich!

Im beruflichen Alltag setzte dieser »beunruhigende« Prozess schon früher ein. Seit mehr als vier Jahrzehnten ist der Agrarbereich das Aktionsfeld europäischer Institutionen. In dieser Zeit hat sich der Unmut der Mitgliedstaaten über »die da in Brüssel« formiert. Es gehört zum guten Ton, diesem Unmut über die »Gleichmacherei«, die »Bevormundung« und Bürokratisierung durch Brüssel in Stammtischgesprächen und politischen Sonntagsreden freien Lauf zu lassen.

Es besteht eine verbreitete Meinung, bundespolitische Fehlentwicklungen hätten grundsätzlich ihre Ursache in Brüssel, und auch die Bundesländer suchen ihre struktur-

politische Ineffektivität und Unbeweglichkeit mit den von Brüssel gelegten bürokratischen Fesseln zu begründen. Diese verlaubliche Kausalität soll für den Bereich der Strukturpolitik, insbesondere mit Blick auf die »Ländliche Entwicklung«, näher untersucht werden.

Um es vorweg zu sagen: Für den Bereich »Ländliche Entwicklung« sind Europa und die europäische Bürokratie besser – viel besser! – als ihr Ruf. Das Ergebnis dieser Prüfung lässt zudem gewisse Trends für die künftige Förderung der ländlichen Bereiche erkennen.

2 Ländliche Entwicklung im europäischen Kontext

Die Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raumes leiten sich unter Beachtung der Grundsätze aus Artikel 39 des EG-Vertrages im Wesentlichen aus der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (EG VO 1257/99) ab. Danach soll die gemeinsame Agrarpolitik durch eine gemeinsame Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes flankiert und ergänzt werden (Abs. 1); sie soll die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigen, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt (Abs. 2). Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollte auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete ausgerichtet sein und daher zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, und zwar nicht nur die Agrarmärkte betreffend, sondern generell die lokale Wirtschaft in den ländlichen Gebieten (Abs. 6).

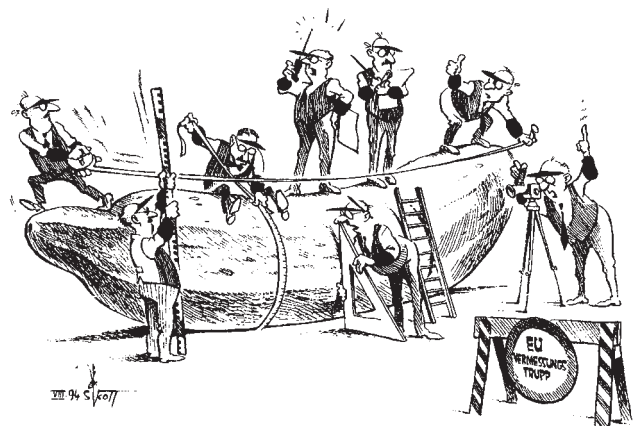


Abb. 1: Die europäische Einheitsgurke

* Bearbeitete Fassung eines Vortrags im Rahmen der INTERGEO 2001 in Köln.

Angesichts der Vielfalt der ländlichen Gebiete der Gemeinschaft sollte die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes dem Subsidiaritätsprinzip folgen. Sie ist daher möglichst dezentral durchzuführen, wobei der Nachdruck auf Partizipation und einer Ausrichtung von unten nach oben liegen sollte (EG VO 1257/1999, Abs. 14). Die Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes betreffen

- die Verbesserung der Strukturen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials, die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Produktqualität,
- die Förderung von Non-Food-Erzeugung,
- die nachhaltige Entwicklung der Wälder,
- die Diversifizierung der Tätigkeiten mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten,
- die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten,
- die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotenzials,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- die Erhaltung und Förderung eines hohen Naturwerts und einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft und
- die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfen für Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden.

Die für die Flurbereinigungsbehörden relevanten überbetrieblichen Maßnahmen werden in Artikel 33 der EG VO 1257 im Kapitel IX »Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten« konkretisiert; es handelt sich um folgende Bereiche:

- Bodenmelioration,
- Flurbereinigung,
- Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe,
- Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen,
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung, sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes,
- Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen,
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen,

- Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur,
- Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten,
- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes,
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente und
- Finanzierungstechnik.

Soweit die Ziele und Vorgaben der Europäischen Union. Die Möglichkeiten und Grenzen der Mitgliedstaaten in der Ausgestaltung dieser Vorgaben werden deutlich bei einem Vergleich der Entwicklungsprogramme der Bundesländer.

2.1 Strukturförderung über Entwicklungsprogramme

Die Behauptung, die EU berücksichtige nicht hinreichend genug die regionalen Besonderheiten, ist falsch. Bereits in der Richtlinie 72/159/EWG aus dem Jahre 1972 heißt es: »Die Unterschiede in den Ursachen, in der Art und in der Bedeutung der Strukturprobleme in der Landwirtschaft können regional unterschiedliche Lösungen erforderlich machen, die zeitlich angepasst werden können und zur wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung des betreffenden Gebietes beitragen müssen; die beste Wirkung lässt sich erzielen, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Konzeption und gemeinschaftlicher Kriterien die gemeinsame Aktion durch ihre eigenen gesetzgeberischen und administrativen Mittel selbst durchführen und unter den von der Gemeinschaft fortgesetzten Bedingungen selbst bestimmen, in welchem Maße diese Aktion in bestimmten Gebieten verstärkt oder auf gewisse Gebiete konzentriert werden muss« (Anz 2001). Die »gemeinschaftliche Konzeption« wird gegenwärtig durch die EG VO 1257/1999 ausgefüllt; mit den Strukturfonds EFRE, ESF und EAGFL wurde die notwendige Finanzausstattung geschaffen.

Im Mittelpunkt der weiteren Betrachtung soll nur die Strukturförderung nach dem EAGFL stehen, die Förderung der ländlichen Entwicklung, die so genannte »2. Säule der EU-Agrarpolitik«. Die »gemeinsamen Aktionen« der Mitgliedstaaten haben ihren Niederschlag in den jeweiligen »operationellen Programmen« gefunden – »Ländliche Entwicklungspläne 2000–2006«.

2.1.1 Zur Regionalität und Gebietsabgrenzung

Für Deutschland haben alle 16 Bundesländer jeweils ein Entwicklungsprogramm aufgestellt, also auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Schon darin zeigt

sich die regionsspezifische Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten. Im Lande Nordrhein-Westfalen hat dieses Programm den Namen »NRW-Programm Ländlicher Raum«.

Wie unterschiedlich diese Gestaltungsfreiheit europaweit gehandhabt wurde, zeigt die nachfolgende Übersicht: Dänemark, Österreich, Griechenland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande und Schweden haben für das ganze Land ein einheitliches Programm aufgestellt.

Italien ist mit insgesamt 21 Programmen Spitzenreiter hinsichtlich Regionalisierung.

Neben diesen Programmen sind die vom EAGFL (Abteilung Garantie) finanzierten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung zu nennen, die die Mitgliedstaaten in die regionalen Entwicklungsprogramme im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds integrieren können. Die französischen Behörden haben zum Beispiel diesen Mechanismus in den zwanzig Programmvorschlügen für Ziel 2

Mitgliedstaat	Anzahl	Entwicklungsplan für die Region		
BELGIEN	4	Belgien (Bund) Flandern	Wallonien Brüssel-Hauptstadt	
DÄNEMARK	1	Dänemark		
DEUTSCHLAND	17	Allgemeine Bestimmungen Nordrhein-Westfalen Sachsen Rheinland-Pfalz Brandenburg Saarland Schleswig-Holstein	Sachsen-Anhalt Bayern Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Hamburg	Baden-Württemberg Thüringen Hessen Berlin Bremen
ÖSTERREICH	1	Österreich		
GRIECHENLAND	1	Griechenland		
SPANIEN	9	Nationale Begleitmaßnahmen Maßnahmen außerhalb von Ziel 1 Aragón Navarra Cataluna	Madrid La Rioja	Baleares Pais Vasco
FRANKREICH	1	Frankreich		
FINNLAND	3	Festland Festland außerhalb von Ziel 1 Alandinseln		
IRLAND	1	Irland		
ITALIEN	21	Abruzzen Piemont Kalabrien Sizilien Ligurien Umbrien Lombardei	Molise Bozen Sardinien Emilia-Romagna Trentino Latium Venetien	Basilicata Apulien Kampanien Toskana Friaul Aostatal Marken
LUXEMBURG	1	Luxemburg		
NIEDERLANDE	1	Niederlande		
PORTUGAL	3	Festland Madeira Azoren		
VEREINIGTES KÖNIGREICH	4	England Nordirland Schottland Wales		
SCHWEDEN	1	Schweden		
INSGESAMT	69			

Tab. 1: Entwicklungspläne für die Regionen in Europa

angewendet. Darüber hinaus gibt es Maßnahmen zugunsten der ländlichen Entwicklung im Rahmen des EAGFL (Abteilung Ausrichtung), die in die regionalen Entwicklungsprogramme gemäß Ziel 1 integriert sind (Info LEADER, Dezember 2000, Nr. 83).

Noch vielgestaltiger ist die inhaltlich-programmatische Gestaltung erfolgt. Zum Nachweis der regionalen Differenzierung der Programme sind die deutschen operationellen Programme einer vergleichenden Betrachtung unterzogen und mit dem Entwicklungsprogramm des Königreiches der Niederlande verglichen worden. Dabei lassen sich die Unterschiede schon physisch ausmachen: Während das Königreich der Niederlande das für das gesamte Staatsgebiet in einem Dokument aufgestellte Entwicklungsprogramm auf 36 Seiten niederzulegen im Stande war, benötigt das Land Baden-Württemberg 450 Seiten, das Land Nordrhein-Westfalen sogar 570 Seiten.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der europäischen Vorgaben erfolgte aber vor allem in inhaltlicher und strategischer Hinsicht.

2.1.2 Zu den Zielen

Das Land Rheinland-Pfalz hat als Entwicklungsziel einen traditionellen Ansatz gewählt:

- flächendeckende wettbewerbsfähige und marktorientierte Land- und Forstwirtschaft, die nachhaltig und ressourcenschonend wirtschaftet
- angemessenes Einkommen für die landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien
- qualitativ hochwertige und gesunde Nahrungsmittel.

Dem gegenüber aggregiert das Land Baden-Württemberg die Entwicklungsziele auf ein einziges Oberziel, nämlich

- Sicherung von Arbeitsplätzen.

Das Entwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt zeichnet sich durch die ausdrückliche Erwähnung der Querschnittsaufgabe »Chancengleichheit« aus; darüber hinaus werden differenzierte Teilziele sowohl den ländlichen Raum im Allgemeinen, als auch die produzierende Landwirtschaft im Besonderen betreffend formuliert:

- die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume für Bewohner und Besucher langfristig sichern und verbessern sowie deren kulturelles Erbe und Eigenart bewahren
- Entwicklungsproblemen entgegen wirken und Strukturdefizite ausgleichen
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern sowie
- Arbeitsplätze durch Mobilisierung endogener Entwicklungspotenziale erhalten und schaffen, wie z. B. durch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten und betriebsnahe Dienstleistungen im ländlichen Tourismus, in der Umweltbildung wie auch andere Erwerbskombinationen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- die Wettbewerbsfähigkeit und Umweltverträglichkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessern
- differenzierte und konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden durch ein vorausschauendes Bodenmanagement ausgleichen sowie
- die natürlichen Lebensgrundlagen und die Artenvielfalt durch den verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen erhalten und entwickeln.

Das Land Sachsen befasst sich im Entwicklungsziel nur mit dem ländlichen Raum:

- Erhaltung und Entwicklung eines lebendigen ländlichen Raumes, der sich unter Beachtung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension durch multifunktionale Dörfer, attraktive Landschaft, gesunde Natur und Umwelt und hohe regionale Wertschöpfung und die damit verbundene Erhaltung und Schaffung von vielfältigen Arbeitsplätzen auszeichnet.

Für die Niederlande ist es das Ziel, »ein neues nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den Funktionen des ländlichen Raumes zu schaffen«, und zwar durch zwei grundsätzliche Zielsetzungen:

- Zukunftsorientierte Strukturreform des Agrarsektors
- Schaffung neuer Impulse im ländlichen Raum, durch die die Attraktivität des ländlichen Raumes für die städtische und ländliche Bevölkerung gesteigert werden soll.

2.1.3 Zu den Förderschwerpunkten

Die meisten Bundesländer haben die Vorgaben zu den Förderschwerpunkten aus der Verordnung (EG 1257/1999) zu zwei bzw. drei Schwerpunkten zusammengefasst:

Niedersachsen

- Verbesserung der Produktionsstruktur mit 10 Förderbereichen
- Sektorübergreifende Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

oder

Nordrhein-Westfalen

- Verbesserung der Produktionsstruktur
- Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung
- Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft.

Der »Niederländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum« (»Plattelands-ontwikkelingsplan POP«) kennt dagegen sechs Förderschwerpunkte:

- I Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft
- II Förderung der Qualität von Natur und Landschaft
- III Umstieg auf eine nachhaltige Wasserwirtschaft
- IV Förderung der Diversifizierung der Wirtschaftsträger

- V Förderung von Naherholung und Fremdenverkehr
 VI Förderung der Lebensqualität.

Die überbetrieblichen Maßnahmen der Flurbereinigung und Dorferneuerung werden in den Entwicklungsprogrammen ganz unterschiedlich behandelt. So wird im niederländischen Entwicklungsplan die »Flurbereinigung« als Instrument behandelt, welches zur Umsetzung der (theoretisch aller) Förderschwerpunkte bedarfsorientiert eingesetzt werden kann. Dem gegenüber werden die Flurbereinigung und die Dorferneuerung in den Entwicklungsplänen der Bundesländer als Förderschwerpunkte behandelt.

Der baden-württembergische Entwicklungsplan enthält unter dem Förderschwerpunkt

I Strukturverbesserung die Maßnahmen

- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte
- Flurbereinigung
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse
- Grundversorgung
- Dorferneuerung
- Diversifizierung
- Fremdenverkehr und Handwerk.

Das Land Schleswig-Holstein stellt die Flurbereinigung und Dorferneuerung unter dem Förderschwerpunkt **II Ländliche Entwicklung** dar:

- Flurbereinigung
- Dienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes
- Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen
- Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur
- Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten
- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie der Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente.

Diese Hinweise belegen eindrucksvoll die strategische und inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer Entwicklungspläne.

Baden-Württemberg	Die historische und erbrechtlich bedingte knappe Flächenausstattung hat dazu geführt, dass die Flächenausstattung baden-württembergischer Betriebe mit durchschnittlich 18,7 ha Fläche die niedrigste in ganz Deutschland ist. Hierzu kommt die starke Flurzersplitterung besonders in Realteilungsgebieten, die einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil darstellt. Daher sind Maßnahmen der Flurbereinigung in Baden-Württemberg eminent wichtig, um die unter wirtschaftlicher und arbeitsökonomischer Sicht nicht rentabel zu bewirtschaftenden kleinen Flurstücke zusammenzulegen.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Boden- und Flurneuordnung ist flächendeckend im ganzen Land notwendig und zum Abbau von Investitionshemmnissen in strukturschwachen ländlichen Regionen geeignet. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung der Landesentwicklung. Die verschiedenen Verfahren zur Bodenordnung bilden in den jeweiligen Regionen die Grundlage zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wie der gesamten ländlichen Infrastruktur. Die bewährte Kombination von integrierter Landentwicklung und Dorfentwicklungsmaßnahme innerhalb von Flurneuordnungsverfahren soll fortgeführt werden.
Nordrhein-Westfalen	Die Bodenordnung ist zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und im Rahmen der Planungen des Straßen- und Schienenverkehrs unverzichtbar. Es gilt insbesondere eine nachhaltige und integrierte Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sicher zu stellen. Insofern optimiert die Einbindung der Flurbereinigung in das Programm »Ländlicher Raum« viele Fördermaßnahmen in anderen Bereichen.

Tab. 2: Strategischer Einsatz der Flurbereinigung

Wenn das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Förderschwerpunkt

III Maßnahmen der ländlichen Entwicklung lediglich

- Flurbereinigung
 - Aufbau von Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe
 - Dorferneuerung und Dorfentwicklung
 - Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereiche
 - Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen
- aufführt, dokumentiert es gegenüber anderen Bundesländern eine eher konservative, an den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« ausgerichtete »Strategie«.

2.1.4 Zum strategischen Einsatz der Flurbereinigung

Signifikante Unterschiede sind auch hinsichtlich der strategischen Bedeutung der »Flurbereinigung« bei der Umsetzung der Entwicklungsprogramme auszumachen. Die Bandbreite der strategischen Ansätze möge die diesbezüglichen Festlegungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen verdeutlichen (siehe Tabelle 2).

Während es den Anschein hat, als ob in Baden-Württemberg die Flurbereinigung lediglich als Zusammenlegungsverfahren eingesetzt werden soll, sehen Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen die integrale Flurbereinigung als Instrument der Landentwicklung. Nordrhein-Westfalen sieht auch die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG als Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum.

2.1.5 Zu den förderbaren Maßnahmen

Die schon bisher ausgemachten regionalen Unterschiede in den Zielen und Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raumes konkretisieren sich in der Festlegung der »förderbaren Maßnahmen«. Wie weitreichend die Festlegungen von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden können, soll am Beispiel der Dorferneuerung und Dorfentwicklung dargelegt werden. Der wohl umfassendste Katalog förderbarer Maßnahmen besteht im Entwicklungsplan des Landes Sachsen unter dem Förderschwerpunkt »ganzheitliche Dorfentwicklung«:

A Erhaltung und Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur

- Neu- und Ausbau kommunaler innerörtlicher Straßen
- Neu- und Ausbau der Straßenrandbereiche, Plätze und Freiräume einschl. der Ausstattung mit erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen
- Neu- und Ausbau sonstiger öffentlicher Wege
- Neu- und Ausbau von kleinen Kläranlagen bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten, einschl. zugehöriger Rohrnetze und sonstiger Anlagenteile

- Naturnaher Neu- und Ausbau sowie Renaturierung von Fließgewässern
- Neubau und Erweiterung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen bis zu einem Stauinhalt von 100.000 m³
- Investive Maßnahmen zur Einrichtung von gemeinschaftlich genutzten modernen Informations- und Kommunikationsanlagen
- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit dies zum Ausbau der ländlichen Infrastruktur in Verbindung mit zuwendungsfähigen Vorhaben nach dieser Richtlinie notwendig ist
- Abbruch von baulichen Anlagen, soweit dies zum Ausbau der ländlichen Infrastruktur in Verbindung mit zuwendungsfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie notwendig ist

B Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten

- Umnutzung leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sowie für eine standortangepasste wirtschaftliche Nutzung
- umfassende Außenrenovierung ländlicher Bausubstanz zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
- Abbruch von baulichen Anlagen, soweit dies zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten in Verbindung mit förderungsfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie notwendig ist

C Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur und der ländlichen Bausubstanz

- Umnutzung leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz für gemeinnützige und dörfliche Gemeinschaftseinrichtungen, im Folgenden »sonstige öffentliche Zwecke« genannt, oder für private Nutzung
- Umfassende Außenrenovierung ländlicher Bausubstanz für sonstige öffentliche Zwecke oder für private Nutzung
- Erwerb leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz für sonstige öffentliche Zwecke
- Erwerb leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz für Wohnzwecke (Hauptwohnsitz) durch junge Familien, um in Dörfern einer abnehmenden Einwohnerzahl und einer Überalterung entgegen zu wirken
- Gebäudeneu- und -ersatzbauten für sonstige öffentliche Zwecke unter Berücksichtigung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur
- Abbruch von baulichen Anlagen, soweit dies zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur und der ländlichen Bausubstanz notwendig ist

D Schaffung, Erhaltung und Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und historischen ländlichen Potenziale

- Entwicklung, Umsetzung und fachliche Begleitung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege des ländlichen Kulturerbes, des dörflichen Brauchtums, der regionalen Geschichte, zur Förderung kleiner Lebenskreise, zur Festigung der Dorfgemeinschaft und des Heimatbewusstseins
- Ausstattung von Gemeinschaftseinrichtungen für sonstige öffentliche Zwecke
- Wiederherstellung, Erhaltung und Weiterentwicklung von historisch wertvollen Gutparkanlagen und historischen Bauerngärten mit öffentlicher Zugänglichkeit
- Investive Maßnahmen zur Erhaltung, zum Erwerb und zur öffentlichen Präsentation des ländlichen Kulturerbes; in begründeten Ausnahmefällen kann die räumliche Umsetzung von historischen Sachzeu gen in die Förderung einbezogen werden
- Geförderte investive Maßnahmen nach dieser Richtlinie können einmalig für
 - den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen
 - die öffentliche Präsentation des ländlichen Kulturerbes in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren in eine degressive Förderung einbezogen werden

E Informationen, Konzeptionen und Management zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Dörfer

- Projektbezogene Moderation, Information, Bildung und Sensibilisierung der Bürger, Gemeinden, gemeinnütziger Einrichtungen, Vereine und Verbände sowie Unternehmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Dörfer
- Konzeptionelle und/oder planerische Vorarbeiten zur Strukturverbesserung des ländlichen Raumes und der Dörfer; ausgeschlossen sind die per Gesetz vorgeschriebenen Planungen
- Erarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK), speziellen Teilkonzepten zum ÖEK und Fortschreibungen vom ÖEK
- Vernetzung von ÖEK zur interkommunalen Zusammenarbeit, soweit dies durch andere formelle und informelle Instrumente nicht abgedeckt wird
- Gestaltungsvorschläge zur Wahrung und Weiterentwicklung historisch wertvoller und orts- und regionaltypischer Siedlungsstrukturen und Bauformen
- Betreuung und Beratung zur Umsetzung einer ganzheitlichen und nachhaltigen Dorferneuerung

Tab. 3: Förderkatalog »ganzheitliche Dorferneuerung« im Land Sachsen

Dieser Katalog belegt eindrucksvoll die Ernsthaftigkeit und Konsequenz, mit der die Landesregierung von Sachsen den ländlichen Raum zu entwickeln gedenkt.

2.1.6 Zum Einsatz der Finanzmittel

Auch hinsichtlich des Einsatzes der Fördermittel haben die Mitgliedstaaten keine Vorgaben der Europäischen Kommission. So variiert der prozentuale Anteil an den einzelbetrieblichen Ausgaben (einschl. Agrarumweltmaßnahmen) und den überbetrieblichen Strukturmaßnahmen von etwa 20% zu 80% für das Land Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern bis zu 83% zu 17% für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land Brandenburg hat mit einer Aufteilung von 50% zu 50% eine fast salomonische Aufteilung vorgenommen. Denn es liegt die Schlussfolgerung nahe, dass für die Aufstellung der nationalen indikativen Finanzpläne weniger strategische oder strukturpolitische Erwägungen maßgebend waren, als vielmehr die Durchsetzungsfähigkeit der Verbandsfunktionäre. So wird auch weiterhin Anlass dazu bestehen, dass die Bundesrepublik Deutschland von Brüssel ermahnt wird, einen höheren Anteil der EAGFL-Mittel für überbetriebliche strukturverbessernde Maßnahmen im ländlichen Raum einzusetzen (Thomas 2001).

2.1.7 Zur Evaluierung

Die Stringenz, mit der die EU-Förderprogramme und deren Umsetzung »evaluiert« und bewertet werden, ist für die deutsche Verwaltungspraxis neu und sollte keineswegs als »bürokratischer Auswuchs« verstanden werden.

In der Ex-ante-Evaluierung (Vorausbeurteilung) hat der »Programm-Verantwortliche« die erwarteten strukturellen Wirkungen aufzuzeigen. Die Umsetzung der Programme wird durch ein Monitoring und Berichtswesen begleitet. Die Ex-post-Evaluierung (Schlussbewertung), in der Regel an externe Gutachter vergeben, soll die Effizienz und Rentabilität der Strukturmaßnahmen und damit der eingesetzten Finanzmittel nachweisen; sie besteht aus einer Vollzugskontrolle und einer Zielerreichungskontrolle. In der Vollzugskontrolle wird der Realisierungsstand der Maßnahmen festgestellt. Die Zielerreichung wird anhand von Indikatoren überprüft, welche im Rahmen der Programmaufstellung zu definieren sind.

Auch hier wird den Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt; das wird z. B. deutlich an der Wahl der Indikatoren für die Maßnahme »Flurbereinigung«, wie sie durch die Bundesländer getroffen worden ist:

So definiert ein Bundesland die Zielerreichung der Maßnahme Flurbereinigung geradezu dillatorisch über die Indikatoren

- km – schwer befestigte Wege,
- km – leicht befestigte Wege,
- km/ha Anlage von Feldgehölzen,
- Flurstücksvergrößerung durch Zusammenlegung.

Ein anderes Bundesland versucht sich durch die zweifelsfrei anspruchsvolleren und aussagefähigeren Indikatoren wie

- Einkommensverbesserung,
 - Reduzierung von Betriebsaufgaben,
- wobei wahrscheinlich Probleme in der Ex-post-Evaluierung wegen der fehlenden zuverlässigen Datengrundlagen entstehen werden.

Wie auch immer die Programm-Evaluierung erfolgen wird, sie ist in Systematik und Ausgestaltung folgerichtig und ein angemessener Nachweis gegenüber dem Steuerzahler, zumal der Mitgliedstaat aufgrund der Ergebnisse der Zwischenevaluierung in der Mitte des Förderzeitraumes die Möglichkeit erhält, das Entwicklungsprogramm und seinen Vollzug zu modifizieren.

2.2 Strukturförderung über Gemeinschaftsinitiativen

LEADER und INTERREG

Im Rahmen der so genannten Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen zur gemeinschaftlichen Förderung vor. Diese Maßnahmen, mit denen spezifische Strukturprobleme behoben werden sollen, werden in der Regel von nichtstaatlichen Akteuren getragen und aus den Strukturfonds unterstützt. Für die laufende Programmplanungsperiode 2000–2006 hat die Kommission vier Gemeinschaftsinitiativen aufgelegt, welche die Maßnahmen der operationellen Programme der Gemeinschaft unterstützen; es handelt sich um die Gemeinschaftsinitiativen LEADER plus, INTERREG III, URBAN und EQUAL. Sie sind insgesamt mit 10.44 Milliarden EURO, 5,3 % des Gesamthaushaltes der Strukturfonds, ausgestattet.

2.2.1 LEADER plus

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER plus (Liason entre actions de developpement de l'Economic Rurale) ergänzt die Mainstream-Programme. LEADER plus soll den Akteuren des ländlichen Raumes Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über das Potenzial ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Im Rahmen der Initiative sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden. Im Mittelpunkt dieser Strategien steht die Erprobung neuer Formen

- der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen,
- der Valorisierung (Inwertsetzung) des Natur- und Kulturerbes und
- die Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten der jeweiligen Gemeinschaft (Kommission 2000a).

Grundbestandteil von LEADER plus ist die Zusammenarbeit mit dem Ziel der Schaffung von Partnerschaften verschiedenartiger Akteure. Die Zusammenarbeit muss sowohl innerhalb einzelner ländlicher Gebiete als auch zwischen den Gebieten eines Mitgliedstaates bzw. mehrerer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch mit Drittländern geschaffen werden.

LEADER plus ist Experimentierstätte für die Entwicklung und Erprobung neuer integrierter und nachhaltiger Entwicklungsansätze. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, sich an dieser Experimentiertätigkeit zu beteiligen.

Alle ländlichen Gebiete kommen für eine Förderung in Frage. Damit jedoch die Gemeinschaftsmittel auf die vielversprechendsten Vorschläge konzentriert werden und diese eine maximale Hebelwirkung entfalten können, erhält nur eine beschränkte Zahl von Gebieten eine finanzielle Unterstützung; diese Gebiete werden in einem offenen und rigorosen Auswahlverfahren ermittelt.

Begünstigte der finanziellen Unterstützung sind die als »Lokale Aktionsgruppen« (LAG'n) bezeichneten Partnerschaften. Die LAG'n sind Träger der Entwicklungsstrategie und für deren Durchführung verantwortlich. Die LAG'n müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes darstellen und auch dort ansässig sein. In dem Leitungsgremium der LAG müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Verbände mindestens 50 % stellen.

Die LEADER-Philosophie setzt also auf

- eine Mobilisierung der lokalen Akteure, damit die Bürger selbst Überlegungen zur Zukunft ihres Gebietes anstellen und die Zukunft aktiv gestalten,
- ein dezentralisiertes, integriertes »bottom-up-Konzept« und
- eine Öffnung der ländlichen Gebiete gegenüber anderen Gebieten durch den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen auf dem Wege der Vernetzung.

Das LEADER-Programm bringt etwas geradezu Umstürzlerisches in die deutsche Planungs- und Verwaltungspraxis:

1. Nicht der Staat, nicht die öffentliche Verwaltung geben den Anstoß für die Entwicklung in einem Raum, sondern die Bürger und sonstigen Akteure, die sich als Partner zusammenschließen und mit der zu entwickelnden Region identifizieren; bottom-up bedeutet hier: der Bürger wird zum Entwicklungsakteur.
2. Nicht der Staat, nicht die öffentliche Verwaltung stellen einen Entwicklungsplan oder einen Fachplan auf, sondern die Lokale Aktionsgruppe erarbeitet das »Regionale Entwicklungskonzept«. Näheres dazu siehe etwa bei (Hahne 1999); insbesondere bei der Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse) (Auweck; Jahnke 2001) kann die lokale Bevölkerung aktiv in das Entwicklungskonzept einbezogen werden.

3. Es findet ein Wettbewerb zwischen den Regionen um die kreativsten und innovativsten Ideen statt; auch das ist ein für das öffentliche Planungssystem ungewöhnlicher Vorgang, welcher große endogene Potenziale freizusetzen in der Lage ist.
4. Der Laborcharakter von LEADER-Projekten, welche modellhaft erprobt werden können, nach dem »Try and Error«-Prinzip, ermutigt die Akteure zu unkonventionellen Maßnahmen und Wegen. Auch ein Fehlschlag oder Misserfolg von einzelnen Maßnahmen sind einkalkuliert und lösen keine unmittelbaren Aktivitäten von Rechnungsprüfungsämtern aus.
5. Für die Durchführung der zugelassenen LEADER-Projekte werden keine Verwaltungsvorschriften oder sonstige Förderrichtlinien erlassen; das ist die nachvollziehbare Schlussfolgerung aus dem Laborcharakter von LEADER. Die finanzielle Förderung soll unkompliziert und unbürokratisch erfolgen.
6. Durch die Vernetzung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene wird eine grenzübergreifende Zusammenarbeit bewirkt und ein Multiplikationseffekt erzeugt. Unterstützt wird dieser Erfahrungsaustausch über die Europäische Beobachtungsstelle LEADER-AEIDL; diese hält für die Akteure in einer Datenbank eine Informationssammlung mit über 2500 innovativen LEADER-Aktionen vor, einschließlich eines mehrsprachigen Verzeichnisses von 230 ausgesuchten, besonders interessant erscheinenden innovativen Aktionen, die nach einer einheitlichen Analyseverfahren ausgewertet wurden (Hildwein-Scheele 2000).

2.2.2 INTERREG III

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III zielt auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit von Regionen; sie kennt drei Ausrichtungen (Kommission 2000b):

- INTERREG III A: Grenzübergreifende Kooperation
- INTERREG III B: transnationale Kooperation
- INTERREG III C: interregionale Kooperation.

INTERREG III A ist eine Gemeinschaftsinitiative, die auf die Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur in den Grenzregionen abzielt. Mit Hilfe dieser Initiative soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung in diesen Räumen in Gang gebracht werden, die das Entstehen grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Pole fördert. Ein Schwerpunkt von INTERREG III A ist die grenzübergreifende Kooperation von Klein- und Mittelunternehmen in den EUREGIOs. Hier und im Dienstleistungssektor sollen weitere Potenziale verstärkt bzw. entwickelt werden, indem die nationalgeprägten, historisch gewachsenen Bezugs- und Absatzmärkte über die Grenzen hinaus erweitert werden. Zwar ist die Grenze als Folge des gemeinsamen europäischen Marktes durchlässiger geworden; nichtsdestotrotz bestehen auch weiterhin Informations- und Entwicklungsbarrieren. Hinzu kommen

Alltagsprobleme wie Sprachschwierigkeiten, Unterschiede in der Gesetzgebung, den Ausbildungs- und Verwaltungssystemen sowie den Kostenstrukturen. Diese gilt es zu überwinden.

Das gilt insbesondere für das Segment Landwirtschaft und ländlicher Raum, welches in INTERREG III A nun erstmals gesondert ausgewiesen ist. Eine erste Bestandsaufnahme hat ergeben, dass auf dem Gebiete der Entwicklung des ländlichen Raumes grenzüberschreitende Zusammenarbeitsstrukturen oder auch nur Kontakte – jedenfalls für die gemeinsame Grenze des Bundeslandes NRW mit dem Königreich der Niederlande und Belgien – praktisch nicht vorhanden sind (Cramer 2001).

Folgende Ziele für den Bereich ländliche Entwicklung werden verfolgt:

- Förderung einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft einschließlich Vermarktung von Qualitätserzeugnissen,
- Erhaltung und Entwicklung von grenzübergreifenden Schutzgebieten und Waldflächen,
- Verbesserung der grenzübergreifenden Vernetzung und Abstimmung zwischen Institutionen, Verbänden und Organisationen,
- Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum (Fremdenverkehr, Handwerk usw.),
- Verbesserung der Lebensbedingungen und Dorferneuerung,
- Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

Förderfähige Maßnahmen zur Entwicklung von ländlichen Gebieten sind nach der »Indikativen Liste der Prioritäten und förderfähigen Maßnahmen« im Anhang II von (Kommission 2000b):

- Grenzübergreifende Raumplanung für Agrarflächen und sonstige grenzübergreifende Bodenordnungsmaßnahmen,
- Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit, um der Landbevölkerung zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten,
- grenzübergreifende ländliche Entwicklung vor allem durch Vermarktung und Verkauf von Qualitätserzeugnissen,
- Förderung von Fremdenverkehr und Handwerk,
- Verbesserung der Lebensbedingungen,
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie Erhaltung des ländlichen Erbes,
- Instandsetzung und Pflege von bestimmten grenzübergreifenden Schutzgebieten,
- Nutzung, nachhaltige Entwicklung und Erhalt von grenzübergreifenden Waldgebieten sowie Ausdehnung grenzübergreifender Waldflächen.

Die Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist so allgemein und weit gefasst, dass dem Einfallsreichtum und der Kreativität keine Grenzen gesetzt sind; einzige Voraussetzung ist, dass sich zwei Partner aus benachbarten

Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum gemeinsamen Handeln finden und zusammentun, von denen mindestens einer im Fördergebiet angesiedelt sein muss. Das Projekt soll eine dauerhaft grenzüberschreitende Zusammenarbeit initiieren oder eine bestehende verbessern, den Schutz von Natur und Landschaft beachten und die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Region angemessen fördern.

Im Rahmen von INTERREG III A können die förderbaren Projektkosten zu maximal 50 % aus EU-Mitteln bezuschusst werden; dazu kommt eine maximale 30 %ige Co-Finanzierung durch nationale Mittel. Mindestens 20 % der Gesamtkosten des Projektes müssen durch regionale Eigenmittel aufgebracht werden.

Mit den EUREGIOs als beratenden, antragsbearbeitenden und beschließenden transnationalen Gremien und – z. B. der Investitionsbank NRW – als Institution, welche den Zuwendungsbescheid erlässt und die Zuwendungen auszahlt, sind neuartige Verwaltungsstrukturen installiert, die dem transnationalen Anliegen angemessen Rechnung tragen.

2.3 Strategischer Einsatz der Förderbausteine

Mit den Entwicklungsplänen nach der VO (EG) 1257/1999, den Gemeinschaftsinitiativen LEADER plus und INTERREG III sowie der (hier nicht behandelten) Auslauf-förderung in den ehemaligen Ziel 5b-Gebieten verfügen die Bundesländer über vier Förderbausteine, die sie ausschließlich zur Entwicklung des ländlichen Raumes einsetzen können; die fünf neuen Länder haben zusätzlich noch das operationelle Programm »Ziel 1« für »Gebiete mit Entwicklungsrückstand« (Tissen 2000).

Für das Land NRW ergibt sich daraus folgende räumliche Zuordnung der Förderbausteine:

Danach gibt es Regionen, in denen »nur« das Entwicklungsprogramm und eine Gemeinschaftsinitiative angewendet werden, und andere Regionen, in denen die Anwendung aller vier Förderbausteine möglich wäre.

Wie das Mitgliedsland strategisch mit einer solchen Situation umgeht, bleibt diesem selbst überlassen. Hier gibt es keine Restriktionen seitens der Kommission (Thomas 2001).

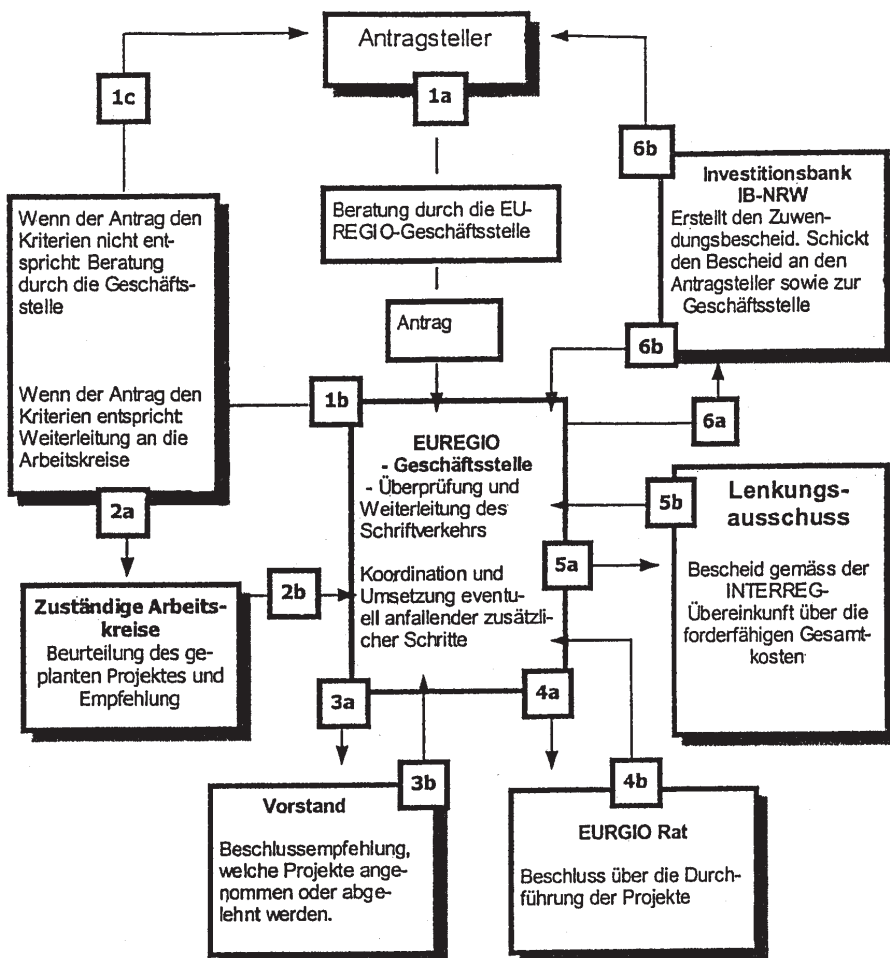


Abb. 2: Der Entscheidungsprozess für INTERREG-Projekte in einer EUREGIO

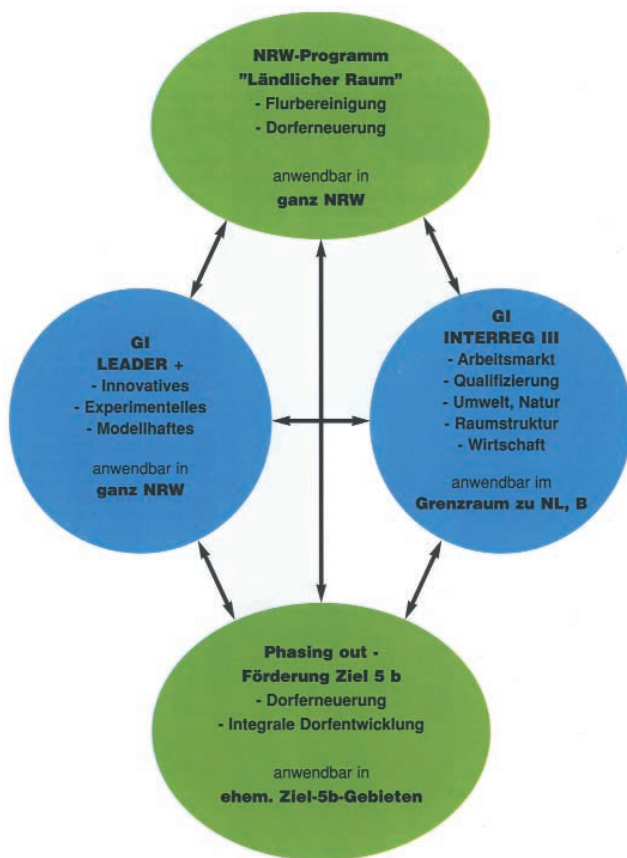


Abb. 3: Die 4 Förderbausteine für das Land Nordrhein-Westfalen

3 Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Die europäische Strukturförderung 2000–2006 ist eine Chance und Herausforderung für die ländlichen Bereiche in Deutschland.
- Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Bundesrepublik Deutschland haben eine nahezu unbeschränkte inhaltliche Gestaltungsfreiheit für ihre (regionale) Strukturpolitik.
- Die europäische Strukturpolitik bringt methodisch frischen Wind in das deutsche Planungssystem und die deutsche Verwaltungspraxis.
- Ein zentrales Instrument für eine regionale Strukturförderung ist die integrale Flurbereinigung; sie erfährt in Deutschland – durch die Europäische Union – eine Renaissance.
- Die »deutsche Flurbereinigung« mit ihrem integralen, umweltverträglichen und partizipatorischen Ansatz wird zum »Exportartikel«; sie wird durch internationale Institutionen, die Europäische Kommission, die Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) oder die United Nations Economic Com-

mission for Europe (UN ECE) den Transformationsländern Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) oder den Ländern der ehemaligen Sowjetunion (CIS-Staaten) zur Entwicklung ihrer ländlichen Bereiche empfohlen (UN ECE 2001).

Literatur

- Anz, Christian: Perspektive einer multifunktionalen Landwirtschaft und nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume: Konzepte, Strategien und notwendige politische Maßnahmen. Vortrag auf der Landwirtschaftstagung 2001 der Evangelischen Akademie Iserlohn am 19. Mai 2001 (unveröffentlicht).
- Auweck, F.; Jahnke, P.: Regionale Landentwicklung – zur Methodik eines neuen Instruments für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Landnutzung und Landentwicklung, 42, S. 36–43, 2001.
- Cramer, Bruno: INTERREG III – eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union. Neu Förderungsmöglichkeiten im ländlichen Raum. LÖBF-Jahresbericht 2000, Recklinghausen, 2001.
- EG VO 1257: Verordnung (EG Nr. 1257/1999) des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Hahne, Ulf: Auf die Konzepte – fertig – los! LEADER-Forum, Magazin der Deutschen Vernetzungsstelle, Heft 3/1999, S. 25–28, 1999.
- Hildwein-Scheele: LEADER II – eine europäische Vielfalt innovativer Projektideen. Workshop des Deutschen Bauernverbandes und der Deutschen Landjugend-Akademie am 20./21. Juni 2000 in Bonn.
- Kommission (2000a): Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER plus). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 139/05.
- Kommission (2000b): Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums – INTERREG III; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 143/08.
- Magel, Holger: Paradigmenwandel in der Landentwicklung und Flurbereinigung Europas. Landnutzung und Landentwicklung, 42, S. 4–9, 2001.
- Thomas, Joachim: Zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. – Strategien, Erfahrungen mit der EU-Förderung, Folgerungen –. Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung. 373. Kurs »Planung in den ländlichen Räumen«, 1998.
- Thomas, Joachim: EU-Strukturförderung: Konsequenzen für die Regionalentwicklung. Institut für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung. 414. Kurs »Planung in den ländlichen Räumen«, 2001.
- Tissen, Günther: VO Ländlicher Raum – die Ansätze der Bundesländer im Überblick. Vortrag auf dem Workshop des Deutschen Bauernverbandes und der Deutschen Landjugend-Akademie am 20./21. Juni 2000 in Bonn (unveröffentlicht).
- UNECE: Land Administration Review on Armenia. United Nations Economic Commission for Europe, Genf 6/2001.

Anschrift des Autors

Prof. Dr.-Ing. Joachim Thomas
c/o Bezirksregierung Münster
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde
Domplatz 1–3
48143 Münster